

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee

Datum	05.12.2025
Zahl	10-JAG-AUSN-128576/2025

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	
Telefon	050 536 11403
Fax	050 536 11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

Verordnung der Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf
(Kärntner Risikowolfsverordnung);

INFORMATION zur Entnahme eines Risikowolfes iSd § 4 Abs 3 der oa. Verordnung

Gem § 4 Abs 1 der **Verordnung der Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Kärntner Risikowolfsverordnung)**, idF. **LGBI.Nr. 31/2024**, können Risikowölfe (...) im Interesse der im § 1 der oa. Verordnung genannten Ziele jederzeit von jedermann durch optische und akustische Signale vergrämt werden.

Laut Abs 2 haben im Falle der Erfolglosigkeit von Vergrämuungsmaßnahmen nach Abs. 1 entweder Jäger des betreffenden Jagdgebietes zur Vergrämung einen Warn- oder Schreckschuss abzugeben oder es kann eine neuerliche Vergrämung durch optische und akustische Signale durch jedermann stattfinden.

Abs 3 der oa. Verordnung lautet: Im Falle der Erfolglosigkeit von Maßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 können Risikowölfe von einem Jäger mit einer Jagdwaffe weidgerecht erlegt werden. Die Entnahme durch Abschuss ist nur zulässig, wenn sie binnen vier Wochen nach der letzten Vergrämung gemäß Abs 2 erfolgt. Die Entnahme darf in jenem Jagdgebiet erfolgen, in dem die letzte Vergrämung stattgefunden hat, sowie in den umliegenden Jagdgebieten, deren Jagdfläche zur Gänze oder teilweise innerhalb eines Radius von höchstens zehn Kilometer um die letzte Vergrämung gelegen ist.

Bezugnehmend auf § 4 der oa. Verordnung wird mitgeteilt, dass eine Vergrämung iSd Abs 1 sowie eine Vergrämung iSd Abs 2 stattgefunden haben.

Auf Basis der Kärntner Risikowolfsverordnung informieren wir daher, dass die Voraussetzungen für die **Entnahme eines Risikowolfes bis zum 01.01.2026** vorliegen und eine Entnahme durch einen zuständigen Jäger mit der Jagdwaffe stattfinden darf, **sofern sich ein Wolf neuerlich im Umkreis von weniger als 200 Meter** von vom Menschen genutzten Gebäuden, Stallungen und Viehweiden oder beschickten Fütterungsanlagen aufhält.

Hinweis: Sofern eine weidgerechte Erlegung iSd § 4 Abs 3 der oa. Verordnung stattgefunden hat, ist diese unverzüglich zu melden:

- von Montag 07:30 Uhr bis Freitag 13:00 Uhr dem Wolfsbeauftragten des Landes Kärnten, Herrn Mag. Roman Kirnbauer unter Tel.: 0664 80653 11416
- von Freitag 13:00 Uhr bis Montag 07:30 Uhr der der Risshotline unter Tel.: 0664 80536 11499

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Renate Scherling

